

— Betreff: N. Bern

s.B.31.RDA.O. - WT/ly

Bern, den 12. November 1975

VERTRAULICH

Vermögensrechtliche Verhandlungen mit
der Deutschen Demokratischen Republik

Dritte Verhandlungsrunde

1. In der Zeit vom 28. bis 30. Oktober 1975 fanden in Bern vermögensrechtliche Verhandlungen zwischen der Schweiz und der Deutschen Demokratischen Republik statt. Die sechsköpfige schweizerische Delegation wurde durch Herrn Botschafter E. Diez angeführt; der aus vier Mitgliedern bestehenden Delegation der DDR stand Herr Dr. H. Geschwandtner, Stellvertreter des Leiters des Amtes für den Rechtsschutz des Vermögens, vor.
2. Ausgangspunkt dieser dritten Verhandlungsrunde bildete die Tatsache, dass sich die DDR anlässlich der bisherigen Kontakte grundsätzlich bereit erklärt hatte, über alle unter staatlicher Verwaltung stehenden Vermögenswerte zu verhandeln. Das Ziel, das sich die schweizerische Seite für diese Gespräche gesetzt hatte, bestand namentlich darin, einen besseren Ueberblick über den eigentlichen Umfang des komplexen Verhandlungsgegenstandes zu gewinnen. Es ging m.a.W. darum, fehlende Elemente für eine provisorische Zwischenbilanz zusammenzutragen, um uns in die Lage zu versetzen, anhand der gewonnenen Erkenntnisse über das weitere Vorgehen entscheiden zu können.
3. Gleich zu Beginn der Verhandlungen gab der Delegationschef der DDR seinem Erstaunen darüber Ausdruck, dass schweizerischerseits offenbar versucht werde, ein Junktim zwischen der Ratifizierung des Handels- und Wirtschaftsabkommens einerseits und den vermögensrechtlichen Verhandlungen andererseits zu schaffen, was nach Auffassung der DDR die letzteren nur unnötig erschwere. Diesem Vorwurf wurde von der schweizerischen Delegation entgegengehalten, dass keineswegs beabsichtigt sei, die Verhandlungen mit irgendwelchen Vorbedingungen zu belasten. Es treffe allerdings zu, dass aus Parlament und Öffentlichkeit Stimmen laut

geworden seien, die den Bundesrat auffordern, das Handels- und Wirtschaftsabkommen erst zu ratifizieren, wenn gewisse Fortschritte in den vermögensrechtlichen Verhandlungen erzielt worden seien. Die schweizerische Delegation habe indessen keineswegs die Absicht, die DDR irgendwie unter Druck zu setzen. Sie hoffe vielmehr im Interesse der Sache auf unbeschwerte und sachliche Verhandlungen. Der Leiter der DDR-Delegation erklärte sich von diesen Ausführungen befriedigt. Für den Fall, dass die Schweiz schlussendlich trotzdem ein Junktim konstruieren sollte, kündigte er jedoch an, dass die DDR die vermögensrechtliche Frage von Grund aus neu überprüfen müsste, da es sich dann um eine völlig veränderte Situation handeln würde.

4. In bezug auf bestimmte grundsätzliche Fragen gelang es, von der Delegation der DDR konkreten Aufschluss darüber zu erhalten, wie sie diese in den Verhandlungen mit andern Staaten zu regeln gedenkt. So zeigte es sich, dass die DDR hinsichtlich der Staatsangehörigkeit von juristischen Personen auf die sogenannte Sitztheorie abstellt, im Gegensatz zur Schweiz, die bekanntlich die Kontrolltheorie vertritt. Was das Problem der Drittstaatler - d.h. Personen, die die schweizerische Staatsbürgerschaft sowie zusätzlich diejenige von anderen Staaten (aber nicht der DDR) aufweisen - betrifft, stellte sich heraus, dass die DDR als entscheidendes Kriterium zur Bestimmung der "nationalité prépondérante" den Wohnsitz betrachtet. Wir erklärten uns im Sinne einer Arbeitshypothese damit einverstanden, behielten uns jedoch vor, besonders gelagerte Fälle unter Umständen anders zu beurteilen.

Zur entscheidenden Frage, ob sie eine Rückgabe der verwalteten Vermögen ins Auge fassen oder die Ausrichtung von Entschädigungszahlungen bevorzugen, wollten sich unsere Gesprächspartner in der jetzigen Verhandlungsphase nicht abschliessend äussern. Sie wiesen stattdessen darauf hin, dass es ihnen nicht möglich sei, in dieser Hinsicht endgültig Stellung zu beziehen, bevor sie einen Ueberblick über die Gesamtheit der Einzelfälle gewonnen haben. Immerhin erachteten sie eine Rückgabe nach wie vor als kaum zweckmässig.

5. Die Verhandlungen boten u.a. auch nützliche Gelegenheit, im Hinblick auf zwei einzelne Schadenskategorien - den Schweizerfranken-Grundsschulden und den Kulturgütern - bisher offengebliebene Fragen zu erörtern.

Was die Schweizerfranken-Grundsschulden anbelangt, liess die andere Seite verlauten, dass die Deutsche Demokratische Republik die Abkommen vom 6. Dezember 1920 und 25. März 1923 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Deutschen Reich betreffend schweizerische Goldhypotheken in Deutschland und gewisse Arten von Frankenforderungen an deutsche Schuldner für sich als nicht in Kraft befindlich betrachte. Sie sehe deshalb keinen Anlass, Schweizerfranken-Grundsschulden anders als die übrigen Hypotheken, die unter staatlicher Verwaltung stehen, zu behandeln. Die schweizerische Delegation konnte sich dieser Auffassung nicht anschliessen und stellte sich auf den Rechtsstandpunkt, dass für die DDR als Nachfolgestaat des ehemaligen Deutschen Reiches auch die erwähnten beiden Abkommen Gültigkeit haben.

In bezug auf die Kulturgüter schlug die Delegation der DDR eine vorrangige und beschleunigte Behandlung vor und unterbreitete eine Reihe von Gegenforderungen. Sie vertrat die Theorie, dass Kulturgüter ganz allgemein einen besonderen völkerrechtlichen Schutz genössen, hinter dem das zivilrechtliche Eigentum zurücktreten müsste. Der schweizerische Delegationschef stellte fest, dass in bezug auf die geltend gemachten Forderungen das schweizerische Privatrecht anwendbar sei, sicherte jedoch Mit Hilfe bei der tatbeständlichen Abklärung zu, soweit dies im Rahmen der Kompetenzen unserer Behörden möglich sei. Auf den Vorschlag einer vorrangigen Behandlung der Kulturgüter wurde schweizerischerseits nicht eingetreten, da es sich hier um eine vermögensrechtliche Kategorie unter anderen handelt und nicht einzu sehen ist, warum diese vorrangig und ausserhalb des Gesamtkomplexes erledigt werden sollte.

6. Wie bereits anlässlich der zweiten Verhandlungsrunde, die am 27./28. November 1974 in Berlin stattgefunden hatte, meldete die DDR gewisse Gegenforderungen an. Diese betrafen namentlich den Auf-

wand für die staatliche Verwaltung, Schäden wegen der seinerzeitigen Nichtanerkennung durch die Schweiz, der Hinderung am internationalen Leben, sowie solche im Zusammenhang mit Vermögen des ehemaligen Deutschen Reiches resp. von Privatpersonen mit Wohnsitz in der DDR, das sich am 8. Mai 1945 in der Schweiz befand.

Der schweizerische Delegationsleiter wies darauf hin, dass das Völkerrecht keine Pflicht der Staaten zur gegenseitigen Anerkennung vorsehe und dass es infolgedessen auch keine Schadenersatzpflicht aus Nichtanerkennung geben könne. Ueberdies handle es sich bei den diesbezüglichen Gegenforderungen gar nicht um vermögensrechtliche Ansprüche, weshalb sie in diesen Verhandlungen gar nicht anhängig gemacht werden können. Was die Forderungen im Zusammenhang mit dem Aufwand für staatliche Verwaltung betreffe, seien solche grundsätzlich mit dem Ertrag zu verrechnen, der den Berechtigten vorenthalten wurde.

Angesichts des Umstandes, dass die DDR offenbar auch Vermögensrechte des ehemaligen Reiches wahrzunehmen gedenkt (deutsches Vermögen am 8. Mai 1945 in der Schweiz) bot sich der schweizerischen Delegation eine günstige Gelegenheit, ihrerseits auf die Ansprüche der Schweiz aus der Clearingmilliarde und den damit verbundenen Nebenforderungen aufmerksam zu machen und diese erneut zu bekräftigen.

7. In bezug auf das Verfahren der Bestandesaufnahme konnten gestützt auf die bisher gesammelten Erfahrungen erfreulicherweise gewisse technische Erleichterungen vereinbart werden, was angesichts des enormen Umfangs des Contentieux von recht erheblicher Bedeutung ist.

Zwischen den Verhandlungen wurde auf Expertenebene eine kurze technische Runde eingeschaltet, in welcher rund 30 Einzelfälle eingehend besprochen wurden. Die Notwendigkeit solcher technischer Gespräche zeigte sich erneut, können doch damit bestehende Unstimmigkeiten bereinigt und Erkenntnisse für die weiteren praktischen Arbeiten gesammelt werden.

8. Was den weiteren Verlauf der Verhandlungen betrifft, haben die beiden Delegationen als nächste Phase die Ueberprüfung weiterer Einzelfälle auf Expertenstufe in Aussicht genommen, die im Mai 1976 in Berlin stattfinden soll.
9. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Verhandlungen uns vor allem in bezug auf die praktische Seite einen grossen Schritt vorangebracht haben. Dagegen hat sich deutlich gezeigt, dass entscheidende materielle Verhandlungsergebnisse erst dann erzielt werden können, wenn die Anmeldung der verschiedenen Vermögenskategorien abgeschlossen ist. In der Tat geht die DDR verständlicherweise davon aus, dass die letztlich entscheidenden materiellen Fragen wie Entschädigung oder Rückgabe, Zeitpunkt der Schadensbemessung, Entschädigungsansätze, Transferierbarkeit oder Entschädigung etc. erst dann verbindlich erörtert werden können, wenn wir ihr sämtliche Einzelfälle unterbreitet haben und diese in technischen Gesprächen tatbeständlich abgeklärt worden sind. Dazu kommt, dass die DDR zurzeit mit einer ganzen Reihe anderer Staaten parallel vermögensrechtliche Verhandlungen führt und nicht gewillt ist, diese vorzeitig zu präjudizieren.

In Anbetracht dieser Sachlage und in Berücksichtigung der Tatsache, dass wir infolge von Personalmangel bisher erst rund 400 von über 10'000 Einzelfällen übermittelt haben, erscheint eine angemessene Erhöhung unseres administrativen Apparates unerlässlich. Nur so kann das Verfahren der Bestandesaufnahme beschleunigt und dadurch die Voraussetzung für weitere Verhandlungsfortschritte geschaffen werden.